



FEUERSCHUTZREGLEMENT

**DER GEMEINDE WALZENHAUSEN
VOM 12. JUNI 2012**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Geltungsbereich	4
II.	Schadenverhütung	4
1.	Feuerschau	4
	Art. 2 Wahl	4
	Art. 3 Aufgaben	4
	Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten	4
	Art. 5 Periodische Kontrollen	4
2.	Kaminfegerwesen	4
	Art. 6 Reinigungskontrolle	4
	Art. 7 Stellvertretung	4
III.	Feuerwehr	5
1.	Grundsatz	5
	Art. 8 Aufgabe	5
2.	Organisation	5
	Art. 9 Sollbestände	5
	Art. 10 Gliederung	5
	Art. 11 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin	5
3.	Ausbildung und Einsatz	5
	Art. 12 Ausbildung	5
	Art. 13 Pikettdienst	5
	Art. 14 Alarmierung	6
	Art. 15 Nachbarhilfe	6
	Art. 16 Einsatzkosten	6
4.	Ausrüstung und Transportmittel	6
	Art. 17 Persönliche Ausrüstung	6
	Art. 18 Transportmittel	6
	Art. 19 Gerätewart	6

5.	Feuerwehrrpflicht und Rekrutierung	6
	Art. 20 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes	6
	Art. 21 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr	7
	Art. 22 Rekrutierung	7
	Art. 23 Ersatzabgabe	7
6.	Entschädigung	7
	Art. 24 Sold	7
7.	Administration	8
	Art. 25 Präsenzkontrolle	8
	Art. 26 Entschuldigungsgründe	8
	Art. 27 Unfallmeldung	8
8.	Behördenorganisation	8
	Art. 28 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission	8
	Art. 29 Aufgaben	8
	Art. 30 Kommando	9
	Art. 31 Wasserwart oder Wasserwartin	9
9.	Feuerweiherr	9
	Art. 32 Gemeindefeuerweiherr	9
	Art. 33 Aufhebung von Gemeindefeuerweiherrn	9
	Art. 34 Private Weiherr	10
IV.	Strafbestimmungen	10
	Art. 35 Dienstversäumnis	10
	Art. 36 Bussen	10
V.	Rechtsmittel	11
VI.	Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Walzenhausen, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995 (bGS 861.0) über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz), erlässt:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes fest.

II. Schadenverhütung

1. Feuerschau

Art. 2 Wahl

Der Gemeinderat wählt für die Feuerschau zuständige Personen gem. Art. 49 Feuerschutzverordnung.

Art. 3 Aufgaben

Die Feuerschau erfüllt die Aufgaben nach Art. 5, Art. 8 und Art. 52 der Feuerschutzverordnung.

Art. 4 Kontrollen während Bauarbeiten

Sie überprüft, dem Baufortschritt entsprechend, die Einhaltung der erlassenen Entscheide.

Art. 5 Periodische Kontrollen

Die Feuerschau führt eine Aufstellung über die zu kontrollierenden Gebäude und die durchgeführten Kontrollen.

2. Kaminfegerwesen

Art. 6 Reinigungskontrolle

Der Kaminfegerbetrieb führt eine Reinigungskontrolle. Auf Verlangen hin kann die Feuerschutzkommission Einsicht nehmen.

Art. 7 Stellvertretung

Kann der Kaminfegerbetrieb seine Tätigkeit längere Zeit nicht ausüben, so hat er auf eigene Kosten für eine Stellvertretung zu sorgen. Die Feuerschutzkommission ist zu orientieren.

III. Feuerwehr

1. Grundsatz

Art. 8 Aufgabe

Die Feuerwehr bekämpft Brände und Folgen von Explosionen; sie leistet zudem als allgemeine Schadenwehr Hilfe bei Elementarereignissen und anderen Gefährdungen von Menschen, Tieren und Sachen (vgl. Art. 5 Abs. 3 Feuerschutzgesetz).

2. Organisation

Art. 9 Sollbestände

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Feuerschutzkommission die Sollbestände der Feuerwehr fest. Diese richten sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

Art. 10 Gliederung

Die Gliederung und Organisation der Feuerwehr erfolgt auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch die Feuerschutzkommission.

Art.11 Dienstgrad des Kommandanten oder der Kommandantin

Die Feuerschutzkommission bestimmt den Dienstgrad. Dieser richtet sich nach dem kantonalen Feuerwehrkonzept.

3. Ausbildung und Einsatz

Art. 12 Ausbildung

Die Feuerschutzkommission bestimmt auf Antrag des Feuerwehrkommandos die jährlich zu absolvierenden Übungen in Übereinstimmung mit der kantonalen Feuerschutzverordnung. (vgl. Art 25 Feuerschutzverordnung). Dabei berücksichtigt sie die chargen- und funktionenabhängigen Anforderungen. Das Feuerwehrkommando erstellt den Jahresplan, die Stoffprogramme für die Übungen und bestimmt die verantwortlichen Personen.

Der Jahresplan ist von der Feuerschutzkommission zu genehmigen und dem kantonalen Amt für Feuerschutz zur Kenntnis zu bringen.

Jede(r) Angehörige(r) der Feuerwehr AdF hat die Übungen gemäss Einteilung zu besuchen. Spezialistenübungen können in ordentlichen Übungen integriert sein. Bei der Übernahme von Spezial- oder Vorgesetztenfunktionen besteht die Verpflichtung zur Absolvierung entsprechender Übungen sowie von Aus- und Fortbildungskursen.

In der Regel dauert eine Übungen zwei Stunden.

Art. 13 Pikettdienst

Insbesondere an Feiertagen ist ein Pikettdienst zu organisieren.

Die Feuerschutzkommission kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst erlassen. Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

Art. 14 Alarmierung

Alle AdF sind am kantonalen Alarmsystem angeschlossen und haben im Alarmfall unverzüglich auszurücken. Ausser bei mehrtägiger Ortsabwesenheit müssen die zur Verfügung gestellten Geräte zur Alarmierung im betriebsbereiten Zustand auf sich getragen werden.

Art. 15 Nachbarhilfe

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung und ist im kantonalen Alarmstufenplan geregelt. Diese ist unverzüglich zu leisten.

Art. 16 Einsatzkosten

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt. Vgl. dazu auch Art. 20 der Schadenwehrverordnung (bGS 814.01.2)

4. Ausrüstung und Transportmittel

Art. 17 Persönliche Ausrüstung

Alle AdF sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

Vorsätzlich beschädigte oder fehlende Ausrüstung ist durch die betreffende Person zu ersetzen.

Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

Art. 18 Transportmittel

Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten benützen. Im Übungsfall ist die Benützung mit den betroffenen Privaten abzusprechen; im Schadenfall sind diese so rasch wie möglich zu informieren.

Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinde gedeckt.

Art. 19 Gerätewart

Der Gerätewart ist für den Unterhalt der Einsatzgeräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt ein durch das Kommando erstelltes Pflichtenheft.

5. Feuerwehrpflicht und Rekrutierung

Art. 20 Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes

Die Dienstpflicht beginnt mit vollendetem 20. Lebensjahr und ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

Dienstpflichtige, die in der Gemeinde ihres Arbeitgebers gleichwertigen aktiven Feuerwehrdienst leisten, können sich diesen auf Gesuch hin anrechnen lassen. Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Gesuche.

Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten stattfinden. Sind diese Voraussetzung nicht erfüllt, entscheidet die Feuerschutzkommission über die anzurechnenden Jahre.

Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende November an das Feuerwehrkommando zu richten.

Personen, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, jedoch (mit einem Pensum von mindestens 80%) in einem örtlichen Betrieb arbeiten, können auf Gesuch hin aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde leisten. Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Gesuche. Die Auswirkung dieser Dienstleistung auf die jeweilige Feuerwehrdienstpflicht in der Wohnsitzgemeinde bestimmt sich nach deren Recht.

Art. 21 Kriterien für Aufnahme in die Feuerwehr

Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Einteilung in die Feuerwehr

Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind unter anderem folgende Kriterien massgebend:

- a) ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit für den Atemschutz;
- b) physische und psychische Belastbarkeit;
- c) Distanz zum Arbeitsort und unverzügliche Abkömmlichkeit bei Ernstfalleinsatz;
- d) berufliche Tätigkeit;
- e) Teamfähigkeit.

Art. 22 Rekrutierung

Das Feuerwehrkommando organisiert in Absprache mit der Feuerschutzkommission mindestens einmal pro Jahr einen Informationsabend für neue Dienstpflichtige. Die Einzelheiten der Organisation, des Ablaufes und des Vorgehens bei Nichterscheinen der Dienstpflichtigen regeln das Kommissionspräsidium und das Feuerwehrkommando in Absprache.

Art. 23 Ersatzabgabe

Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuerveranlagung. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird vom Gemeinderat erlassen und ist im Anhang des Reglements aufgeführt.

AdF, die ohne genügende Entschuldigung weniger als 50 Prozent der Übungen besucht haben, leisten die volle Ersatzgabe.

Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

6. Entschädigung

Art. 24 Sold

AdF erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen, Pikettdienst und Ernstfalleinsätzen einen Sold.

Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Feuerschutzkommission einen Tarif.

7. Administration

Art. 25 Präsenzkontrolle

Das Feuerwehrkommando führt von jeder eingeteilten Person eine Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Diese ist auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 26 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter;
- c) Unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- d) Begründete mehrtägige Ortsabwesenheit;
- e) Weitere Gründe (z.B. Beruf, Weiterbildung) in Absprache und mit Genehmigung durch das Kommando
- f) Schwangerschaft

Entschuldigungen sind umgehend dem Kommando abzugeben.

Nicht besuchte Übungen sollen in anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

Art. 27 Unfallmeldung

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

8. Behördenorganisation

Art. 28 Zusammensetzung der Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission besteht aus fünf bis sieben Personen. Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz. Diese Person soll in der Regel Mitglied des Gemeinderates sein.

Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin sowie die Leitung des Gemeindeführungstabes gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 29 Aufgaben

Die Feuerschutzkommission

- a) genehmigt die Gliederung und die Organisation der Feuerwehr sowie den jährlichen Übungsplan,
- b) wählt das Kader der Feuerwehr, Personal für die Gerätewartung und weitere erforderliche Funktionärinnen oder Funktionäre,
- c) beschliesst über Aushebung, Einteilung, Versetzung, Dispensation, Entlassung und Anrechnung von Dienstjahren des Feuerwehrpersonals,
- d) führt die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft, die Löschwasserbezugsorte, die Ausrüstung und Geräteschaften sowie die Feuerwehrlokale,
- e) stellt dem Gemeinderat Antrag für die Wahl des Feuerwehrkommandos,
- f) stellt dem Gemeinderat Antrag für Anschaffungen, Investitionen, Tarife, Erlasse, Sollbestand der Feuerwehr sowie für Änderungen dieses Reglements,
- g) befindet über Ausschlüsse aus dem aktiven Feuerwehrdienst und über Strafanzeigen.

Art. 30 Kommando

Das Feuerwehrkommando besteht mindestens aus Kommandant/-in und Stellvertreter/-in. Es

- a) führt die gesamte Feuerwehr und ist verantwortlich für die Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
- b) vertritt die Feuerwehr nach aussen,
- c) koordiniert alle Schnittstellen mit benachbarten Feuerwehren, den anderen Blaulicht- und Einsatzorganisationen und dem Gemeindeführungsorgan,
- d) erstellt den Übungsplan, das Stoffprogramm und bestimmt die Übungs- und Einsatzleiter gemäss Jahresprogramm,
- e) stellt die Stellvertretung sicher,
- f) leitet Mutationsmeldungen umgehend an die Gemeinde und an die Mutationsstelle der Alarmierungsanlage weiter,
- g) unterbreitet der Feuerschutzkommission Vorschläge in Personalfragen, über Anschaffungen und weitere organisatorische oder materielle Angelegenheiten.

Art. 31 Wasserwart oder Wasserwartin

Wasserwart/-in und eine Stellvertretung müssen der Alarmorganisation angeschlossen sein. Sie haben bei allen alarmbedingten Aufgebotsen unverzüglich auszurücken und sich bei der Einsatzleitung zu melden.

Sie unterstützen das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz ist das Kommando umgehend zu orientieren.

9. Feuerweiher

Art. 32 Gemeindefeuerweiher

In der Gemeinde Walzenhausen wird unterschieden zwischen privaten Weihern und Gemeindefeuerweihern.

Der Unterhalt dieser Weiher mit deren künstlichen Zu- und Ableitungen geht zulasten der Gemeinde.

Ufer und Weiher sind im Eigentum der Grundeigentümer. Im Grundbuch werden der Bestand der Gemeindefeuerwehr sowie die Zufahrt durch Dienstbarkeitsvertrag sichergestellt.

Die Feuerschutzkommission führt die Aufsicht über diese Weiher.

Art. 33 Aufhebung von Gemeindefeuerweihern

Gemeindefeuerweiher dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und der Assekuranz AR aufgehoben werden.

Mit den Grundeigentümern wird abgesprochen, in welchem Zustand die Weiher zurückgegeben werden.

Art. 34 Private Weiher

Folgende private Weiher werden als Feuerweiher bezeichnet: Hinterwaldweiher; ca. 830 m³; Parzelle Nr. 1171
Sägentobelweiher; ca. 300 m³; Parzelle Nr. 1193
Schleisseweiher; ca. 180 m³; Parzelle Nr.97

An den Unterhalt dieser Weiher leistet die Gemeinde einen Beitrag von 50% der Nettokosten nach Abzug allfälliger anderer Subventionen. Als Unterhalt gelten Ausbaggerungen, Instandhaltung der künstlichen Zu- und Ableitungen, Stützmauern, Staumauern und Uferböschungen.

Vorgesehene Unterhaltsarbeiten im Sinne von Abs. 2 sind vorgängig mit der Feuerschutzkommission zu besprechen. Gesuche um Gemeindebeiträge sind dem Gemeinderat bis im Juli des Jahres vor Baubeginn mit Kostenvoranschlägen schriftlich einzureichen. Bewilligte Gemeindebeiträge werden nach der gemeinderätlichen Genehmigung der Bauabrechnung zur Zahlung fällig.

Die heutige Grösse und der Inhalt der Feuerweiher sind durch den privaten Eigentümer zu gewährleisten. Entspricht ein Weiher nicht mehr den an einen Feuerweiher zu stellenden Anforderungen, kann der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission die Ausbaggerung oder die Instandstellung des Weihers anordnen. Die Kostenteilung erfolgt in diesem Fall nach den Bestimmungen von Abs. 2.

Vergrößerungen oder Verkleinerungen der Weiher bezahlt derjenige Partner, der die Initiative dazu ergriffen hat. Verkleinerungen der Weiher bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates und der Assekuranz AR.

Ein ungehindertes Zugangs- und Zufahrtsrecht zu den Weihern sowie unbeschränktes Wasserbezugsrecht für Lösch- und Übungszwecke ist als Dienstbarkeit zu Gunsten der Einwohnergemeinde Walzenhausen im Grundbuch einzutragen.

IV. Strafbestimmungen

Art. 35 Dienstversäumnis

Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangenem Aufgebot ohne genügende Entschuldigung der Rekrutierung fernbleiben, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden erstatten. Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Verwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerschutzkommission kann Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde erstatten. Feuerwehrdienstpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als zwei Drittel der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerschutzkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 36 Bussen

Dienstversäumnisse nach Art. 35 können auf Entscheid der Feuerschutzkommission mit einer Busse bis Fr. 500. bestraft werden.

V. Rechtsmittel

Art. 37 Beschwerdefristen

Gegen Entscheide der Feuerschutzkommission kann innert 20 Tagen Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

Allfällig notwendig werdende Übergangsbestimmungen erlässt der Gemeinderat.

VI. Inkrafttreten

Art. 39 Genehmigung

Die vom Gemeinderat am 29. November 2011 beschlossene Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch die Stimmberechtigten sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 12. Juni 2012 in Kraft.

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Hansruedi Bänziger

Nathalie Cipolletta

Vom Gemeinderat erlassen am:

29.11.2011

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am:

12.06.2012

Änderungstabelle – nach Beschluss

Beschluss	Fak. Ref.	Inkrafttreten	Element	Änderung
24.05.2016	20.06.2016 – 19.07.2016	1. September 2016	Art. 20 Abs. 2 / 5	geändert / ergänzt
10.08.2018	---	10.08.2018	Feuerwehrweiher	Schlissiweiher gelöscht.

Anhang

Tarif Feuerwehersatzabgabe

Steuerpflichtiges Einkommen			Ersatzabgabe
Fr. 0	bis	Fr. 3'000	Fr. 0.00
Fr. 3'001	bis	Fr. 10'000	Fr. 50.00
Fr. 10'001	bis	Fr. 20'000	Fr. 100.00
Fr. 20'001	bis	Fr. 30'000	Fr. 150.00
Fr. 30'001	bis	Fr. 40'000	Fr. 210.00
Fr. 40'001	bis	Fr. 55'000	Fr. 270.00
Fr. 55'001	bis	Fr. 70'000	Fr. 330.00
Fr. 70'001	bis	Fr. 85'000	Fr. 400.00
	Über	Fr. 85'000	Fr. 500.00

Vom Gemeinderat erlassen am:	15.10.1996
Annahme durch die Stimmbürgerschaft:	01.12.1996
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt am:	18.03.1997
Inkrafttreten	01.01.1997

Feuerwehrweiher

Standort	Parzelle	Inhalt m3	Zulauf	Ablauf
Oberwilen	853	20	Dollgraben Birkenfeld	kann nicht entl. werden
Mittleres Wilen	523	20	Brunnen bei Strasse Gemslibach	Richtung Wilen
Wilen	503	25	Bunkerstr.Sch.	Bach
Heldstadel	354	22	Bach	Bach
Gaismoos	325	75	Brunnen Bernhard	Bach
Rotlachen	1551	20	Ueberlauf Brunnen	Bach
Birkenfeld	1637	30	Schacht vor Haus Nr. 337	Bach
Grussegg	1151	25	Quelle	
Hasenbrunnen	10	80	Quelle, sch. Gegenüber Str.	Bach
Sonnenblickstrasse	226	70	Ueberlauf Brunnen Block	
Kehr	216	50	Ueberlauf Friedhofbrunnen	Bach
Metzgerei Heis	51	18	Brunnen	Meteorwasserleitung
Almendsberg (Werkhof)	135	80	Quelle	Bach
Griff	74	35	Herrmannweiher	Strassenentwässerung
Schwimmbadweiher	692	1000	Bach	Bach
Brandtöbeli	773	30	Bach	Bach

Freienland	882	25	Ueberlauf Brunnen	Bach - Meteorwasserl.
Sommerau	1647	25	Ueberlauf Brunnen	Bach
Krone Waldheim	613	40	Brunnen Krone	Bach
Bärloch	908	80	Brunnen Eugster	Bach
Heldwies	929		Brunnen Wiesendanger	Bach
Traube Lachen	593	70	Brunnen Gasthaus Traube	Bach

Private Feuerwehrweier

Sägentobelweiher	1193	400	Bach	Bach
Hinterwaldweiher	1171	300	Bach	Bach